

-
- Persistenter Identifier:** 985843438_0014
- Titel:** Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen - 1872
- Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
- Signatur:** 02 A 1811
- Strukturtyp:** PeriodicalVolume
- PURL:** http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985843438_0014/1/
-
- Abschnitt:** Lehr-Ordnung und Lehr-Plan für die Königlichen Schullehrer-Seminare
- Strukturtyp:** Article
- PURL:** http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985843438_0014/619/LOG_0262/

Bereits durch Rescript vom 31. Mai 1871 sind Berichte über die Bedürfnisse der Seminare in Rücksicht auf die Ausstattung des physikalischen Cabinets, beziehungsweise des chemischen Laboratoriums eingefordert worden. Die damals gestellten Anträge werden durch die gegenwärtigen Bestimmungen weientliche Modificationen erleiden müssen. Zudem beschränken sich die Bedürfnisse der Seminare in Bezug auf die Ergänzung ihrer Lehrmittel nicht überall auf das Gebiet der Physik und Chemie. Auch die Bibliotheken werden mehrfach zu vervollständigen sein. Es sind daher hierüber zunächst weitere motivirte Anträge von den Seminar-Directoren einzufordern und mit einer gutachtlichen Aeußerung des Provinzial-Schul-Collegiums hierher einzureichen. Endlich will ich binnen einer Frist von sechs Monaten einem näheren Bericht über die Haus-Ordnungen der einzelnen Seminare nebst Vorschlägen über deren Reform entgegensehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulcollegien,
Regierungen und die Consistorien der Provinz
Hannover.

B. 2314.

Lehr-Ordnung und Lehr-Plan für die Königlichen Schullehrer-Seminare.

§. 1.

Jedes Schullehrer-Seminar ist mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Übungsschule organisch zu verbinden.

§. 2.

Die Arbeit in der Übungsschule wird unter der Aufsicht des Seminar-Directors durch einen besonderen Lehrer als Ordinarius derselben geleitet.

Diese Function ist möglichst einem ordentlichen Seminarlehrer zu übertragen. In jedem Falle ist der Ordinarius der Übungsschule Mitglied des Seminarlehrer-Collegiums.

§. 3.

Der Unterrichtscursus im Seminar dauert drei Jahre.

An denjenigen Anstalten, wo derselbe bis jetzt eine kürzere Dauer hat, ist die Einrichtung des dreijährigen Cursus anzustreben.

§. 4.

Es ist die Aufgabe der Unterstufe — dritte Klasse —, die von den verschiedensten Bildungsstätten her zusammengekommenen Zöglinge zu gleichmäßiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern. Dieselben sollen gelehrt werden, ihre Kenntnisse zu ordnen, zu ergänzen und selbständig zu reproduciren. In eine Beziehung zur Übungsschule treten die Seminaristen auf dieser Stufe noch nicht.

Auf der Mittelstufe — zweite Klasse — erhalten die Zöglinge diejenige Erweiterung ihrer Kenntnisse, deren sie bedürfen, damit sie dieselben später lehrend mittheilen können. In der Schule hören sie den Lectionen der Seminarlehrer zu, leisten in diesen, sowie in den Pausen Helferdienste und versuchen sich in eigenen Lehrproben.

Auf der Oberstufe — erste Klasse — findet die Unterweisung der Seminaristen ihren Abschluß, wobei denselben zugleich Anleitung für ihre selbständige Weiterbildung gegeben wird; außerdem übernehmen sie unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer und des Ordinarius der Übungsschule fortlaufenden Unterricht in denselben.

Es ist dafür zu sorgen, daß kein Seminarist weniger als sechs und mehr als zehn Schulstunden wöchentlich zu ertheilen habe, und ebenso, daß keiner die Anstalt verlasse, ohne Gelegenheit erhalten zu haben, sich im Unterrichte in Religion, im Rechnen, im Deutschen, im Singen und in einem der anderen Lehrgegenstände zu üben.

Es muß daher wenigstens drei Mal im Jahre ein Wechsel in der Arbeitsvertheilung eintreten.

Mit dem Wechsel in der Arbeitsvertheilung unter den Seminaristen ist jedes Mal eine Prüfung in den einzelnen Klassen der Schule vor dem Seminar-Lehrer-Collegium zu verbinden, welche die von dem Unterrichte zurücktretenden Seminaristen abnehmen und welcher die in denselben neu eintretenden beiwohnen.

§. 5.

Die im Unterrichte durchgearbeiteten Pensä werden vom Lehrer allwöchentlich in ein dafür eingerichtetes Klassenbuch eingetragen, welches sowohl bei außerordentlichen Revisionen als auch bei den Schlußprüfungen als Anhalt dient. Die Schlußprüfungen werden am Ende jedes Semesters vor dem Lehrer-Collegium gehalten und verbreiten sich über sämtliche Unterrichtsgegenstände.

§. 6.

Am Ende eines Curfus gehen sämtliche Mitglieder desselben ohne weiteres in den nächst höheren über. Hat ein Seminarist die Befähigung dazu nicht erworben, so ist seine Entlassung von der Anstalt beim Provinzial-Schul-Collegium zu beantragen; doch

kann statt derselben die Genehmigung dafür nachgesucht werden, daß er den Curfus seiner Klasse noch einmal durchmache, wenn sein Zurückbleiben nicht von ihm verschuldet ist.

§. 7.

Die beiden unteren Klassen erhalten wöchentlich je 24, die erste 14 Stunden mit Ausschluß derjenigen in den technischen und den facultativen Gegenständen.

§. 8.

Der Unterricht in allen Gegenständen, welche im Lehrplane der Volksschule vorkommen, sowie derjenige in der Pädagogik ist obligatorisch für alle Zöglinge.

In wie weit einzelne Zöglinge vom Unterrichte im Orgelspiel, sowie ferner diejenigen Zöglinge, denen trotz unzureichender oder völlig mangelnder Vorbildung in der Musik die Aufnahme in das Seminar gestattet worden ist, von dem Musikunterricht überhaupt oder von einzelnen Zweigen desselben zu dispensiren sind, ist in jedem einzelnen Falle durch Conferenz-Beschluß festzustellen.

§. 9.

In der französischen, beziehungsweise in der englischen oder lateinischen Sprache wird facultativer Unterricht ertheilt.

An diesem sollen indeß Zöglinge, die in der betreffenden Sprache noch keinen Anfang gemacht haben, nur bei besonderer Begabung ausnahmsweise theilnehmen dürfen.

In der Regel ist die französische Sprache zum Lehrgegenstand zu wählen.

§. 10.

Der Unterricht, welchen die Seminaristen empfangen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu ertheilen haben werden. Es ist bei demselben ebensosehr auf Correctheit in der Darbietung des Stoffes durch den Lehrer, als auf solche in der mündlichen und schriftlichen Reproduction desselben seitens des Schülers zu halten.

Das Dictiren ist ebenso ausgeschlossen wie das Nachschreiben der Seminaristen während des Vortrages des Lehrers. Dem Unterrichte soll jedoch möglichst in allen Gegenständen ein kurzer Leitfaden zu Grunde liegen.

Die Unterweisung giebt überall zugleich mit dem Stoffe auch die Methode und leitet zu selbständiger Durchdringung desselben an. In allen Lehrstunden, nicht nur in dem deutschen Sprachunterrichte werden die Seminaristen in freier, zusammenhängender Darstellung des durchgenommenen Pensums geübt.

§. 11.

Zur Förderung der Unterrichtsarbeit dient dem Seminar neben einer guten Bibliothek, einem physikalischen Cabinet und wo es sein kann einem chemischen Laboratorium eine zweckmäßige Zusammenstellung der beachtenswerthesten, resp. bewährtesten Lehr- und Veranschauligungsmittel.

§. 12.

Wo die Einrichtung einer Seminaristen-Bibliothek, sei es auch nur in Form einer besonderen Abtheilung der ganzen Büchersammlung, noch nicht durchführbar ist, wird mindestens dafür Sorge getragen, daß neben den Bedürfnissen der Seminarlehrer auch diejenigen der Zöglinge in der Bibliothek Berücksichtigung finden. Diese erfordern sowohl die Anschaffung von Büchern, in denen die Seminaristen einen würdigen Unterhaltungsstoff, als von solchen, in denen sie eine geeignete Ergänzung des Unterrichtsstoffes oder eine musterhafte Darstellung desselben finden. Es gehören dahin diejenigen Werke unserer Klassiker, sowie der hervorragendsten Dichter und Volkschriftsteller neuerer und neuester Zeit, welche dem Verständnisse der Seminaristen zugänglich sind und den Bildungszweck des Seminars fördern; ferner einige Quellschriften für die Geschichte der Pädagogik und zwar neben den bedeutendsten Arbeiten der hervorragenden Pädagogen der letzten drei Jahrhunderte, wie sie in guten Sammelwerken, z. B. der pädagogischen Bibliothek von Karl Richter dargeboten sind, auch Muster guter Jugendschriften von den ersten Versuchen derselben aus der Zeit der Philanthropisten bis zur Gegenwart. Endlich gehören dahin die Muster populärer Darstellungen aus den Gebieten der Welt- und Vaterlandskunde, wie der Culturgeschichte, also Schriften von Schleiden, Eschudi, Masius, Brehm, Köhlmäpler, Ruß, Hartwig, Müller, von Barnhagen, Adami, Werner Hahn, Ferd. Schmidt, Wildenhahn, W. Baur, Freitag, Riehl, Zusammenstellungen wie die von Grube u. s. w.

§. 13.

Die Benutzung der für die Privatlectüre der Seminaristen ausgewählten Bücher wird planmäßig geordnet und im Unterrichte controlirt; die Veranstaltungen sind derart zu treffen, daß die Zöglinge die Wahl zwischen Gleichartigem haben und nur das Lesen solcher Werke, deren Verwerthung im Unterrichte unentbehrlich erscheint, wie z. B. Lessings Minna von Barnhelm, Schillers Wallenstein, Göthes Hermann und Dorothea, Pestalozzis Lienhard und Gertrud obligatorisch gemacht wird.

§. 14.

Es ist den Seminaristen auch anderweitige Gelegenheit und Anleitung zu geben, in privaten Vereinigungen wie gemeinsamen Lesestunden an Sonntag-Abenden, musikalischen Uebungen, botani-

sehen Excursionen eine gegenseitige Förderung ihres Bildungszweckes herbeizuführen.

§. 15.

Mindestens einmal im Monate wird der Unterricht an einem vollen Schultage ausgesetzt. Die dadurch gewonnene Gelegenheit zu zusammenhängender selbständiger Beschäftigung darf nicht durch Ertheilung von besonderen Aufgaben für diesen Tag verkümmert werden.

§. 16.

Bei Aufstellung des Lections-Planes wird dafür Sorge getragen, daß die Seminaristen durch ihre Beschäftigung in der Übungsschule nicht in dem Unterrichte, den sie selbst noch empfangen, verkürzt werden; die Lehrstunden der ersten Klasse fallen daher ausschließlich, die der zweiten wenigstens theilweis in Zeiten, wo in der Übungsschule nicht unterrichtet wird.

§. 17.

Der Unterricht im Seminar wird nach einem für jede Anstalt besonders aufgestellten Lehrplane ertheilt, für welchen ebenso wie für die Einführung neuer Lehrbücher ministerielle Genehmigung nöthig ist. Soweit es die Verhältnisse des Seminars gestatten, hält der Lehrplan desselben die nachstehend für die einzelnen Gegenstände bezeichneten Aufgaben und Ziele inne.

§. 18.

Pädagogik.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Die Zöglinge erhalten das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in lebendigen Bildern der bedeutendsten Männer, der bewegtesten Zeiten, der interessantesten und folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule. Zur Ergänzung und Veranschaulichung dieser Bilder dient die Einführung in die Hauptwerke der pädagogischen Litteratur, vorzugsweise aus der Zeit nach der Reformation. Die Lectüre wird so gewählt, daß sich die Besprechung irgend einer pädagogischen Frage an sie knüpft. Dieselbe wird derart behandelt, daß die Seminaristen den Inhalt eines längeren Schriftstückes selbständig und verständlich auffassen lernen.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Der Unterricht. Die Unterrichtsform. Die Erziehung durch den Unterricht) unter Hinzunahme des Nothwendigen aus der Logik und Psychologie.

Erste Klasse. 3 Stunden.

Die specielle Unterrichtslehre (Methodik). Das Schulamt. Die Schulverwaltung. Der erweiterte Amtskreis und die Fortbil-

ding des Lehrers. Die Seminaristen werden mit den in dem Bezirke, für den sie zunächst vorbereitet werden, geltenden allgemeinen Bestimmungen über den Volksschulunterricht bekannt gemacht. — 2 Stunden.

Die dritte Stunde, welche der Ordinarius der Uebungsschule ertheilt, hat die Wahrnehmungen zum Gegenstande, welche von ihm selbst in Bezug auf die Arbeit der Seminaristen in der Schule gemacht und welche ihm von den Fachlehrern mitgetheilt worden sind.

§. 19.

Religion.

Dritte Klasse. 4 Stunden.

Die biblische Geschichte des alten Testaments im Zusammenhange. 3 Stunden.

Es werden hier wie in der zweiten Klasse die einzelnen biblischen Geschichten nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte entwickelt und fruchtbar gemacht und die Seminaristen in freier und würdiger Erzählung der biblischen Geschichte geübt.

Psalmen und andere poetische Stücke des alten Testaments. —

Das Kirchenlied in seiner Entwicklung.

Die in den Lehrplan der Schule aufgenommenen geistlichen Lieder werden unter Hinzunahme der ihnen nach Form und Inhalt nächststehenden in historischer Folge so erläutert, daß sich an ihnen die Geschichte der kirchlichen Dichtung veranschaulicht. — 1 Stunde.

Die gedächtnismäßige Aneignung, beziehungsweise die Wiederholung der Lieder vertheilt sich als Pensum auf die dritte und die zweite Klasse.

Zweite Klasse. 4 Stunden.

Die biblische Geschichte des neuen Testaments im Zusammenhange, doch unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen und der epistolischen Perikopen. Erklärung des christlichen Kirchenjahres und der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Religionslehre im Zusammenhange auf Grund des Katechismus der betreffenden Confession unter fortwährender Beziehung auf die biblische Geschichte und mit Anleitung für die Behandlung des Stoffes in der Schule.

Vom zweiten Semester an wird mindestens eine Stunde zu Muster-Lectionen und Lehrproben in der Uebungsschule benutzt.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Bibellkunde; in den evangelischen Seminaren Bibellesen.

(Apostelgeschichte, paulinische Briefe, Stücke aus dem Buche Hiob und aus dem Jesajas.)

Das Wesentlichste aus der Kirchengeschichte überhaupt.

Die Methodik des Religionsunterrichtes veranschaulicht durch

Lehrproben, welche alle Formen desselben vorführen, biblische Geschichte, Perikope, Bibelspruch, Schriftabschnitt, Katechismus, geistliches Lied, Kirchengeschichte. Anleitung für die Fortbildung.

Die in der Schule eingeführten Religionsbücher (Katechismus und Historienbuch) sind dem Unterrichte so zu Grunde zu legen, daß der Seminarist dieselben später selbständig zu brauchen und zu erklären vermag; doch hat die Unterweisung auch stofflich über die durch diese Bücher gezogenen Grenzen hinauszugehen, und sind darum bei derselben, namentlich für die Einführung in die heilige Geschichte (beziehungsweise die heilige Schrift) ausführlichere Leitfäden zu benutzen.

In das Pensum der katholischen Seminare fällt noch die Aneignung und Erklärung der Gebete, deren Verrichtung die Kirche als religiöse Pflicht bezeichnet.

§. 20.

Deutsch.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

a. Grammatik.

Der einfache, der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in leichteren Verbindungen. Die Wortarten, Declination, Comparation, Conjugation. Die Regeln der Orthographie und der Interpunction im Zusammenhange.

b. Lectüre.

Im Anschlusse an dieselbe: Uebung im mündlichen Vortrage und im schriftlichen Ausdrucke, sowie Mittheilungen über Wesen und Form der Poesie, die Elemente der Metrik, das Wichtigste über den Reim. Von den Dichtungsarten der lyrischen Poesie: das Lied; der epischen: die poetische Erzählung, Legende, Sage, Märchen, Ballade; der didaktischen: Fabel und Parabel.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

a. Grammatik.

Genauere Kenntniß des zusammengesetzten und des verkürzten Satzes, ebenso der Wortlehre, der Rection der Zeitwörter, Eigenschaftswörter und der Verhältnißwörter. Die Interpunctionslehre. Die Wortbildungslehre.

b. Lectüre wie in der dritten Klasse. Die zur Besprechung kommenden Dichtungen und Prosastücke sind nach Umfang, Form und Inhalt schwieriger als die für die dritte Klasse ausgewählt.

Es werden an denselben veranschaulicht: lyrische, epische und dramatische Poesie im Allgemeinen. Volkslied, Ode, Ballade, Romanze, Epos und Drama.

c. Leselehre und practische Anleitung zur Ertheilung des Sprachunterrichtes in Muster-Lectiōnen und Lehrproben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Wiederholung des bisherigen Pensums. Erweiterung desselben in Bezug auf die Lectüre.

Methodik des deutschen Sprachunterrichtes im Zusammenhange, im Anschlusse an Lehrproben.

Für den deutschen Sprachunterricht gelten folgende Gesichtspunkte:

a. Es wird auf fließendes und correctes Sprechen ein vorzügliches Gewicht gelegt, doch wird dasselbe nicht durch einzelne Redeübungen, sondern dadurch erzielt, daß wie in allen Lehrgegenständen, so besonders im Deutschen die Schüler zu guten zusammenhängenden Darstellungen veranlaßt werden.

b. Für die schriftlichen Arbeiten ist Correctheit in der Form, Klarheit im Ausdruck, Uebersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes strenge Forderung; Ziel: das Vermögen des Seminaristen, Stoffe, die er durchdrungen hat, unterrichtlich darzustellen. In dieser Richtung müssen die Aufgaben für die einzelnen Stufen fortschreiten; die Stoffe werden allen Unterrichtsgebieten entnommen.

c. Die Lectüre der Seminaristen ist theils eine private, theils vollzieht sie sich im Unterrichte selbst.

In ersterer werden ihnen die Bücher aus der Anstalts-Bibliothek gegeben, sie umfaßt vorzüglich die Meisterwerke unserer Dichter und Prosaisken; besonders geförderte Zöglinge können dabei reichlicheren Stoff erhalten. Die im Unterrichte selbst vorgenommenen Lese Stoffe werden nach Form und Inhalt erklärt. Es werden als solche Poesien und Prosastücke aus den Zeiträumen der deutschen Litteratur von Luther an, vorzugsweise die unserer Klassiker, genommen.

Die Auswahl, die nur nach Form und Inhalt Mustergültiges berücksichtigt, wird so getroffen, daß die oben bezeichneten Dichtungsarten vertreten sind, deren Eigenthümlichkeit dann an diesen Beispielen zu veranschaulichen ist. Eine Anzahl der erklärten Gedichte wird memorirt. Die Stoffe werden dem in der Anstalt gebrauchten Lesebuche entnommen. Endlich werden die Stoffe des Volksschullesebuches der Provinz unterrichtlich durchgearbeitet und Anleitung für die Fortbildung gegeben.

Neben dem Besuche der Übungsschule, zu dessen zweckmäßigem Gebrauche im Unterrichte die Seminaristen Anweisung erhalten, liegt dem deutschen Unterrichte im Seminar noch ein besonderes Lesebuch zu Grunde.

§. 21.

Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Bilder aus dem Leben der wichtigsten Culturvölker des Alterthums; ausführlicher: die Geschichte der Hellenen (a. das Heroenzeitalter, b. das Zeitalter der Gesetzgeber, c. von den Perser-Kriegen bis auf Alexander den Großen); der Römer (a. Sagen aus der Zeit der Könige, b. die Geschichte der Republik in Lebensbildern, c. der Untergang der Republik und Einiges aus der Kaiserzeit des ersten Jahrhunderts).

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Land und Volk der alten Deutschen. Kämpfe mit den Römern. Die Völkerwanderung, Zeitalter der Karolinger (ausführlich: Ausbreitung des Christenthums, Karl der Große), Geschichte der großen Kaiserhäuser, Zeitalter der Kreuzzüge, Zeitalter von den Kreuzzügen bis zur Reformation.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Brandenburgisch-preussische Geschichte bis zur Gegenwart. An den betreffenden Stellen ist auf die bedeutendsten Ereignisse in den Nachbarstaaten Bezug zu nehmen.

Die methodische Anleitung beginnt in der dritten Klasse mit der Uebung in zusammenhängender freier Geschichtserzählung, setzt sich in der zweiten Klasse in Lehrproben fort und schließt in der ersten mit der Beurtheilung der Leistungen in der Uebungsschule.

§. 22.

Rechnen.

Dritte Klasse. 3 Stunden.

Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung. Die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen. (Die Lehre von den Decimalen.)

Die gemeinen Brüche, Regeldetri-Aufgaben. Zusammengesetzte Regel de tri. Die Rechnungen des bürgerlichen Lebens (Zinsrechnung, Termin-Rechnung, Rabatt-, Gesellschafts-, Mischungs-Rechnung). Die Quadrat- und Kubikwurzeln.

Zweite Klasse. 3 Stunden.

Die Lehre von den Proportionen und die von den positiven und negativen Größen.

Gleichungen des ersten Grades. Potenzen und Wurzeln. 2 Stunden.

Methodisches in Musterlectionen und Lehrproben veranschaulicht, deren Aufgaben dem Pensum der Volksschule entnommen sind. Es wird hierbei Gelegenheit genommen, die Seminaristen mit dem Gebrauche und der Handhabung der gebräuchlichsten Rechenmaschinen bekannt zu machen. 1 Stunde.

Erste Klasse. 1 Stunde.

Sicherheit in der Methode.

Neu eingeführt werden die Gleichungen des zweiten Grades und wo es erreichbar ist, die Lehre von den Reihen und den Logarithmen. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel ist: klare Einsicht in das Verfahren und Sicherheit in der selbständigen Lösung der Aufgaben.

§. 23.

Raumlehre.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Die Lehre von den Linien und Winkeln, von dem Dreiecke, dem Parallelogramm und vom Kreise. Constructionsaufgaben.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Die Lehre von der Gleichheit und von der Aehnlichkeit der Figuren und Berechnung derselben. Stereometrie (Körperberechnung).

Erste Klasse.

In der ersten Klasse werden die Wiederholungen des Stoffes der Raumlehre und die methodische Anleitung für die Behandlung derselben in der Rechenstunde gegeben.

Auf allen drei Stufen werden die Zöglinge im Zeichnen der geometrischen Figuren an der Wandtafel geübt.

Der Unterricht geht von der Anschauung aus und wird an der Hand guter Leitfäden ertheilt.

Ziel ist: klare Einsicht in die Methode des Gegenstandes, Möglichkeit einer Weiterbildung auch in neuen Stoffen und Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes.

§. 24.

Natur-Beschreibung, Physik, Chemie.

Dritte Klasse. 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung.

Kenntniß ausgewählter einheimischer Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören. Kenntniß des Linné'schen Systems und des Wichtigsten aus der botanischen Morphologie.

Im Winter Zoologie. 2 Stunden.

b. Physik.

Magnetische, elektrische und mechanische Erscheinungen.

c. Chemie.

Die einfachsten Grundstoffe und ihre Verbindungen. Berücksichtigt wird besonders die mineralische Seite derselben. 2 Stunden.

Zweite Klasse. 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung.

Kenntniß der Hauptformen der Samen- und Sporenpflanzen, Kenntniß eines natürlichen Systems. Bau, Leben und Verbreitung der Pflanzen.

Im Winter: Erweiterung des Pensums in der Zoologie; außerdem der innere Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. 2 Stunden.

b. Physik.

Die Erscheinungen des Lichtes, der Wärme und des Schalles.

c. Chemie.

Erweiterung des Pensums der vorigen Klasse mit Hinzufügung der organischen Chemie. 2 Stunden.

In allen drei Disciplinen wird das Methodische auf dieser Stufe gegeben und werden Musterlectionen ertheilt, Lehrproben abgenommen.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Ergänzung des Pensums nach der methodischen Seite des Gegenstandes.

Neu eingeführt wird eine Uebersicht des Baues der Erdrinde. Anleitung für die selbständige Fortbildung.

Es ist die besondere Aufgabe des Unterrichtes, für die Darstellung der Naturwissenschaften Methoden zu finden, durch welche sie auch auf den untersten Stufen schon formell bildende Kraft erlangen. Es ist daher überall von der Anschauung auszugehen; der Unterricht in der Physik und der Chemie darf nicht ohne das Experiment, der in der Naturbeschreibung nicht ohne das Original oder die Abbildung auftreten. Keines Gedächtnißwert ist ausgeschlossen.

Ziel ist: die Befähigung der Zöglinge, sich selbständig in den drei Naturreichen zurecht zu finden, an der Hand guter Bücher weiter zu arbeiten und einen anschaulichen Unterricht zu ertheilen.

§. 25.

Geographie.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Das Wichtigste aus der Heimathskunde und aus der allgemeinen Geographie. Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche. Die vier außereuropäischen Erdtheile. Kartenlesen.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Europa. Deutschland. Mathematische Geographie. Anleitung zur Ertheilung des geographischen Unterrichtes in Musterlectionen und Abnahme von Lehrproben.

Erste Klasse. 1 Stunde.

Fortgesetzte methodische Anleitung, namentlich auch in Bezug auf die unterrichtliche Verwerthung von Atlanten, Wandkarten, Globen, Tellurien und anderen Veranschaulichungsmitteln.

Jeder Seminarist muß im Besitze eines guten Handatlas sein, den er während des Unterrichtes benützt. Der eingeführte Leitfaden ist der Schulauszug des größeren Werkes, dem der Lehrer in seinem Gange sich anschließt.

§. 26.

Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Freihandzeichnen: Darstellen und Theilen der Linien und Winkel. Zeichnen der geometrischen Flächenfiguren. Zusammengesetzte, symmetrische Figuren, durch Einzeichnung in ein Quadrat gewonnen. Zeichnen rechtwinkliger und runder Körper nach der Vorderansicht. Zeichnen symmetrischer Figuren und Ornamente nach Vorlagen. Zeichnen mit Lineal, Maß und Zirkel, Uebungen im Ornament- und im Zeichnen an der Wandtafel.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

a. Elemente der Perspective. b. Freihandzeichnen nach Holz- körpern, Gipsmodellen, Naturgegenständen, ausgeführt mit schwarzer Kreide, Tusche, Sepia u. s. w. je nach der Begabung der einzelnen Zöglinge. c. Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

Erste Klasse. 1 Stunde.

a. Fortgesetzte Uebung, besonders an der Wandtafel, auch in Objecten, welche in anderen Unterrichtsstunden zur Veranschaulichung dienen. b. Methodik des Zeichenunterrichtes und c. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel des Unterrichtes ist die Befähigung des Seminaristen, diejenigen Zeichnungen, welche er in den verschiedenen Lehrgegenständen (Geometrie, Geographie, Anschauungsunterricht resp. Sprechübungen) an der Wandtafel zu zeichnen hat, sauber ausführen und in der Volksschule einen verständigen Zeichenunterricht ertheilen zu können.

§. 27.

Schreiben.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Zweite Klasse. 1 Stunde.

Ziel ist:

- 1) daß die Seminaristen eine gut ausgeschriebene Handschrift erlangen und in allen ihren Schriftsätzen, auch in schnellgeschriebenen, gut, rein und ordentlich schreiben.
- 2) daß sie nicht nur die Vorschriften für die Schreibstunde, sondern auch was im anderen Unterrichte schnell an die Wandtafel zu schreiben ist, sicher und sauber ausführen.
- 3) daß sie in der Volksschule einen verständigen Schreibunterricht geben können.

§. 28.

Turnen.

Dem Turn-Unterricht in den Seminaren ist der Neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preussischen Volksschulen zu Grunde zu legen, dabei ist nicht ausgeschlossen, daß, wo es die Verhältnisse gestatten, über die Grenzen desselben hinausgegangen werde.

Die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, den Turn-Unterricht in der Volksschule zweckmäßig nach dem Leitfaden zu erteilen.

Die dritte und die zweite Klasse haben wöchentlich je zwei Stunden, die erste Klasse eine Stunde praktisches Turnen, daneben erhält letztere in einer besonderen Stunde die nöthigen Belehrungen über den Bau und das Leben des menschlichen Körpers, über die ersten nothwendigen Hülfleistungen in Fällen von Körperverletzungen, über die geschichtliche Entwicklung des Turnwesens, über Zweck, Einrichtung und Betrieb des Turnens, sowie über die Einrichtung von Turnplätzen und Turngeräthen für Elementarschulen.

Den Zöglingen der ersten Klasse wird Gelegenheit gegeben, sich unter Aufsicht des Seminar-Turnlehrers im Ertheilen von Turnunterricht an Schüler zu üben.

§. 29.

Musik.

I. Clavierspiel.

In der dritten Klasse rein technische Uebungen für Anschlag und Geläufigkeit; eigentliche Studien in einer Stufenfolge, wie sie in den besseren Clavierschulen gegeben ist; freie Tonstücke; aufsteigend etwa von den Clementischen Sonatinen in einer Reihe, worin neben bewährtem Aelteren auch das berechnete Neue Vertretung findet.

In der zweiten Klasse Fortsetzung der Studien; bei besonders begabten und geförderten Schülern selbst bis zum Cramer'schen Werke hin; Sonaten von klassischen Meistern wie Mozart, Beet-

hoven, Haydn u. s. w. nach einer vom Lehrer zu treffenden progressiven Anordnung.

In der ersten Klasse bleibt das Clavierspiel Privatübung.

II. Orgelspiel.

Der Seminarist hat von Klasse zu Klasse in der eingeführten Orgelschule nach dem Maße seiner Begabung und seiner Vorbildung fortzuschreiten. Außerdem fallen jeder Klasse noch allgemeine Aufgaben zu, nämlich:

der dritten:

Fortgesetzte Uebung sämmtlicher Nummern des eingeführten Choralbuchs;

der zweiten:

Einspielen der in der Harmonielehre analysirten und transponirten kleinen Orgelsätze, Abspielen derartiger Stücke vom Blatte. Sichere Aneignung eines Vorspieles zu jedem gebräuchlichen Choral, als Ausrüstung für würdiges gottesdienstliches Orgelspiel;

der ersten:

Choraltransposition, Uebung im Moduliren, Erfinden kleiner Choraleinleitungen und einfacher Zwischenspiele.

III. Harmonielehre.

Diejenigen Seminaristen, welche zum Organistendienste nicht ausgebildet werden sollen, haben zwar nichts destoweniger an dem Unterrichte Theil zu nehmen, aber nur das Pensum der dritten Klasse und aus dem der ersten den geschichtlichen Theil zu absolviren.

Dritte Klasse.

Aufstellung und Einübung der Dreiklänge in Dur und Moll, der Septimen- und Nonenaccorde nach ihren Hauptformen und den Grundgesetzen ihrer Verbindung.

Zweite Klasse.

Befestigung der Zöglinge in der Kenntniß des harmonischen Materials und fortwährende Verwendung desselben im Aussetzen von Chorälen, sowie im Analysiren, Transponiren und Einspielen kleiner harmonischer, vom Lehrer gegebener Orgelsätze. Erster Cursus der Modulation.

Erste Klasse.

Harmonisirung des Chorals und des Volksliedes. Erfindung einfacher Choraleinleitungen, Bildung von kirchlich würdigen Zwischenspielen. Zweiter Cursus der Modulation. Die alten Tonarten. Einiges zur Kenntniß der wichtigsten Formen der Vocal- und der Instrumentalmusik. Bau und Pflege der Orgel. Einiges zur Geschichte der Musik.

IV. Violinspiel.

Die Seminaristen werden nicht nach Jahreskursen, sondern nach dem Maße ihrer Fertigkeit in Abtheilungen gesondert. Jede

Abtheilung hat die Aufgaben der eingeführten Elementar-Violinschule von Stufe zu Stufe correct zu lösen. Neben dieser formalen Aufgabe sind folgende in Bezug auf den Stoff und die Fertigkeit zu lösen:

- a. feste, gedächtnismäßige Einübung der Choralmelodien, sowie der in der Seminarschule vorkommenden Volkslieder,
- b. Heranziehung von Duetten in systematischer Folge,
- c. Einführung der oberen Abtheilung in die höheren Lagen.

V. Gesang.

Dritte Klasse in besonderem Unterrichte:

Elementarübungen zur Stimmbildung und zur selbstthätigen Auffassung und Darstellung der melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse. Choräle und Volkslieder, erstere einstimmig, letztere ein-, zwei- und dreistimmig.

Außerdem: gemischter Chor combinirter Klassen.

Weiterführung der Elementarübungen und zwar a. in eigentlichen, als selbständige Tonstücke ausgeprägten Vokalstücken und Solfeggien, b. in mehr und mehr eingehender Behandlung der Intervalle, besonders aber auch der Accorde und ihrer verschiedenen Gestalten.

Feste Einprägung der gangbarsten Kirchenmelodien. Mehrstimmige Choräle. Figuralgesänge:

- a. die liturgischen Chöre, welche die erste Klasse auch dirigiren lernt;
- b. andere geistliche Chorgesänge, Motetten, Psalmen von classischen Meistern;
- c. weltliche Chorlieder unter besonderer Betonung des edleren Volks- und des Vaterlandsliedes.

Erste Klasse in besonderem Unterrichte:

Methodische Anleitung zur Ertheilung des Gesang-Unterrichtes in der Volksschule, verbunden mit praktischen Uebungen. Ausführung von gemischten Chorgesängen in Gemeinschaft mit der Oberklasse der Seminarschule.

Der Unterricht hat die Ausbildung der Seminaristen zu guten Gesanglehrern, zu Cantoren und Organisten zum Ziele. Die Erreichung dieses Zieles darf nicht durch die Ausbildung einzelner Zöglinge zu Virtuosen beeinträchtigt werden. Auch sind die Seminaristen zum Verständnisse der Meisterwerke zu erziehen und dadurch vor der Neigung zu bewahren, in der Kirche den Gemeinden, im Unterrichte den Schülern eigene Compositionen statt derselben zu bieten.

Die Stundenzahl von je 5 für die beiden unteren, 3 für die Oberklasse ist so zu verstehen, daß bei Abtheilungsunterricht in den technischen Gegenständen jede Abtheilung die betreffende wöchentliche Stundenzahl erhält.

§. 30.

Der fremdsprachliche Unterricht wird in drei Curfen (mit wöchentlich 3, 3, 2 Stunde) ertheilt, welche von der übrigen Klassen-eintheilung unabhängig zu bilden sind und in welche die Seminaristen je nach dem Maße ihrer Vorbildung eintreten. Die unterste Abtheilung beginnt mit der Elementar-Grammatik der betreffenden Sprache.

§. 31.

Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau, soll, wie bisher auch weiterhin eine Pflege im Seminar und in dem naturkundlichen Unterrichte desselben die nöthige Ergänzung finden. Die nach dieser Seite hin getroffenen Einrichtungen an den einzelnen Anstalten bleiben in Kraft.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.
Salk.

Berlin, den 15. October 1872.

Die anliegende Prüfungs-Ordnung tritt an die Stelle der die Prüfungen von Volksschullehrern und Lehrern an Mittelschulen, sowie von Rectoren der Stadtschulen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft besitzen.

Bei der Entlassungsprüfung der Seminaristen und den Prüfungen nicht im Seminar gebildeter Volksschullehrer soll sofort nach den neuen Vorschriften verfahren werden, ausgenommen jedoch bei Beurtheilung der Leistungen der Examinanden. In dieser Beziehung ist so lange ein milderer Maßstab anzulegen, bis den Candidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Diejenigen Lehrer, welche sich nur provisorisch in einem Amte befinden, zu dessen Wahrnehmung von jetzt an eine höhere, als die bisher von ihnen nachgewiesene Befähigung gefordert wird, verbleiben in dem ihnen vorläufig übertragenen Amte, jedoch ist dessen definitive Verleihung von Ablegung der erforderlichen Prüfung, zu welcher ihnen drei volle Jahre Frist gelassen wird, abhängig zu machen.

Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange, sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist.

Alle Volksschullehrer bleiben zur Anstellung als Elementarlehrer an solchen Schulen, welche geringere Ziele als die Mittelschule, aber höhere, als die Volksschule verfolgen, nach wie vor nach Maßgabe ihrer Zeugnisse berechtigt.

Volksschullehrer, welche in der Prüfung das Prädicat gut oder sehr gut erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem 31. December 1872 erlangt haben, sind zur Ertheilung des Unterrichtes in den Unterklassen der Mittelschulen befugt.

Es bleibt dem Provinzial-Schulcollegium überlassen, auch anderen, bereits definitiv angestellten Lehrern auf Grund vorzüglicher Leistungen im Schuldienste dieselbe Berechtigung zu verleihen.

Die Prüfungen der Hauptlehrer an den Berliner Gemeindeschulen und die fremdsprachliche Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschulen sind bis auf weiteres in der bisherigen Weise abzuhalten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
F a l l.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulcollegien,
Regierungen und die Consistorien der Provinz
Hannover.

B. 2315.

Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren.

I.

Prüfungen der Volksschullehrer.

§. 1.

Nach vollendetem Cursus werden die Seminaristen einer Entlassungsprüfung unterworfen, auf Grund deren sie die Qualification zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes erhalten.

§. 2.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§. 3.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schulcollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein),
- 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
- 3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Candidaten.